

Naturschutz

Amtl. Nachrichtenblatt für Naturschutz in der Provinz Westfalen

Herausgegeben vom Beauftragten für Naturschutz der Provinz Westfalen.

1. Allgemeines.

Sammeln und Handeln mit Puppen der nach § 24 Abs. 1 und 2 der Naturschutzverordnung geschützten Waldameise (*Formica rufa* L.).

Runderlaß des Reichsforstmeisters und Preußischen Landesforstmeisters vom 6. Mai 1938
— I/II/R 3593/38 —

(Reichsministerialblatt der Forstverwaltung, Nr. 20 vom 12. Mai 1938, Seite 175.)

(1) Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Fachabteilung Zoologische Artikel, lebende Tiere, ist bei mir vorstellig geworden, im Ausnahmewege bestimmten Personen das Sammeln von Ameisenpuppen und die Ablieferung an einzelne Sammelstellen sowie den weiteren Handel mit Ameisenpuppen zu gestatten. Da in der Tat frische Ameisenpuppen zur Aufzucht von Jungvögeln gewisser Arten unentbehrlich sind, soll die Möglichkeit des Sammelns in besonders begründeten Einzelfällen geschaffen werden. Auch ist es nötig, die Deckung des Bedarfs an Ameisenpuppen für die Aufzucht von jagdbarem Federwild (Fasanerien u. dgl.) den bestehenden Bestimmungen entsprechend zu regeln.

(2) Ich stelle Ihnen daher anheim, über derartige Anträge — nach Anhören des Naturschutzbeauftragten — im Einvernehmen mit der zuständigen höheren Forstaufsichtsbehörde zu entscheiden, und ermächtige Sie, auf Grund des § 29 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. 3. 1936 (RGBl. I S. 181) Ausnahmegenehmigungen an Sammler und Sammelstelleninhaber etwa nach den in den Anlagen beigelegten Mustern A und B, für Sammler bis 15. August 1938, für Sammelstelleninhaber bis 31. August 1938, unter Beachtung folgender Grundsätze zu erteilen:

- a) Die Genehmigung ist nur solchen Sammlern und Sammelstelleninhabern zu geben, die von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Fachabteilung Zoologische Artikel, lebende Tiere, Berlin W 35, Großadmiral-von-Koester-Ufer 39, bzw. deren örtlichen Untergliederungen vorgeschlagen werden, und die nach polizeilichem Führungszeugnis und Strafregisterauszug als vertrauenswürdig anzusehen sind.
- b) Die Sammelerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn für die Sammelgebiete die schriftliche Zustimmung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten (in den meisten Fällen wird es sich um Forstverwaltungen handeln) beigebracht wird. Es wird sich empfehlen, dem einzelnen Sammler ausgedehntere Gebiete zuzuweisen, damit er in der Lage ist, die Ameisenhaufen in größeren Zwischenräumen auszunutzen, so daß wesentlicher Schaden vermieden wird. Auf alle Fälle ist zu beachten, daß für jedes Gebiet nur eine Person die Sammelerlaubnis erhält.
- c) Grundsätzlich sollen Sammelgebiet und Sammelstelle im Bereich derselben höheren Naturschutzbehörde liegen. Wird jedoch im Sonderfall die Sammelerlaubnis für eine im Gebiet einer anderen höheren Naturschutzbehörde liegende Sammelstelle beantragt, so empfiehlt es sich, bei dieser Behörde Rückfrage über die rechtmäßige Zulassung dieser Sammelstelle zu halten.

(3) Anträge auf Sammelerlaubnis zur unmittelbaren Verwendung der Puppen für die Aufzucht jagdbaren Federwildes sind ohne Beteiligung der Wirtschaftsgruppe auf Vorschlag des Kreisjägermeisters entsprechend zu behandeln. Das Erlaubnisscheinnmuster A ist sinngemäß zu verwenden.

(4) Ich ersuche Sie, für geeignete Überwachung des Sammelns und des Handels mit Ameisenpuppen zu sorgen; besonders weise ich auf die in dem Erlaubnisscheinnmuster B ausgesprochene Bestimmung hin, wonach jeder Sammelstelleninhaber verpflichtet ist, bei der Einlieferung der Puppen durch die Sammler und bei der Weitergabe an Wiederverkäufer jeweils im Durchschreibeverfahren eine Bescheinigung auszustellen, aus der

1. Name und genaue Anschrift des Sammelstelleninhabers sowie des Einlieferers bzw. Empfängers,
2. Datum der Einlieferung bzw. der Weitergabe,
3. Menge der Puppen in Liter

ersichtlich sind.

(5) Demnach ist nunmehr folgende Rechtslage gegeben: Ameisensammler, denen nicht nach vorstehenden Bestimmungen eine Sammelerlaubnis erteilt ist (siehe Muster A), Ameisenhändler ohne Aufkaufs- und Handelserlaubnis bzw. Wiederverkaufsbeseinigung (siehe Muster B) machen sich nach § 30 der Naturschutzverordnung strafbar, wenn es sich dabei um Puppen der nach § 24 Abs. 1 und 2 der Naturschutzverordnung geschützten Waldameise (*Formica rufa* L.) handelt. Es wird in diesem Zusammenhang besonders darauf hingewiesen, daß das Sammeln von Ameisenpuppen in größeren Mengen lediglich bei den Haufen der vorgenannten Art lohnend ist; im Zweifelsfalle und zur Widerlegung anderweitiger Schutzbehauptungen bei Strafverfahren sind Entomologen als Sachverständige zu hören.

(6) Die forstpolizeilichen Bestimmungen der Länder über den Schutz von Waldameisen bleiben unberührt.

(7) Die Einfuhr von Ameisenpuppen der geschützten Art ist in sinngemäßer Auslegung der Bestimmung in § 24 Abs. 2 Nr. 2 der Naturschutzverordnung praktisch nicht möglich, da das Erwerben, Ingewahrnehmen usw. ohne Ausnahmeerlaubnis verboten und nach § 30 der Naturschutzverordnung strafbar ist. Eine solche Ausnahmegenehmigung ist im Erlaubnisscheinnmuster B für die Sammelstelleninhaber vorgesehen.

(8) Der Erwerb von Puppen der geschützten Ameisenart in kleinen Mengen durch den Verbraucher gilt als zulässig.

(9) Ich ersuche Sie, über zugelassene Sammler und Sammelstellen eine laufende Liste zu führen, die mir abschriftlich mit Erfahrungsbericht nach Ablauf der Sammelzeit, spätestens am 1. Oktober, vorzulegen ist. Fehlanzeige ist erforderlich.

- a) an die höheren Naturschutzbehörden,
- b) nachrichtlich an das Staatsministerium des Innern in München, die Oberpräsidenten in Preußen, den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
- c) an die Landesforstverwaltungen (außer Preußen), die Preußischen Landesforstmeister, den Herrn Landesforstmeister in Saarbrücken zur Kenntnisnahme,
- d) an die Landes-, Gau- und Kreisjägermeister zur Kenntnisnahme.

Rastplätze an den Reichsautobahnen.

Hunderlaß des Reichsforstmeisters und Preußischen Landesforstmeisters
vom 29. April 1938 — II 3282

Nachstehendes Schreiben des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen an die Direktion der Reichsautobahnen gebe ich als Ergebnis meiner Verhandlungen mit dem Generalinspektor bekannt.

Der Generalinspektor
für das deutsche Straßenwesen
Nr. 2232 — 427 — A. 40. 26.

Berlin W 8, den 12. 4. 1938.

An die Direktion der Reichsautobahnen

Berlin W 8

Betrifft: Rastplätze an den Reichsautobahnen.

Auf das Schreiben vom 17. 3. 1937 — RWBZw Stettin 136 —.

Bei der Anlage von Rastplätzen in Waldungen werden seitens der Waldbesitzer und Forstbehörden häufig besondere Schutzmaßnahmen gegen Waldbrandgefahr verlangt. Bei dem hohen wirtschaftlichen Wert des Waldes sind diese Forderungen jeweils sorgfältig zu prüfen. Ob im Einzelfalle besondere Maßnahmen notwendig sind, hängt von der Lage des Parkplatzes und von der Art des Waldbestandes ab. Oft bietet schon ein Laubholzschutzstreifen eine genügende Sicherung. Wenn jedoch bei Nadelwäldern ein besonderes Bedürfnis besteht, einer erhöhten Waldbrandgefahr vorzubeugen, kann auch die Anlage von Feuerschutzstreifen zu Lasten der Reichsautobahnen in Frage kommen. Der Randstreifen soll nötigenfalls in dem bei der Eisenbahn üblichen System, jedoch möglichst unauffällig angelegt werden, so daß der Rastplatz nicht verunstaltet wird.

Gelegentlich ist auch die Forderung erhoben worden, daß der an den Rastplatz anschließende Waldstreifen, der erfahrungsgemäß von den parkenden Autofahrern mitbenutzt wird, durch Einfriedigungen abgesperrt wird, oder daß Verbotschilder, die das Betreten des Waldes verhindern sollen, aufgestellt werden. Ich halte beide Forderungen für zu weitgehend, da sie den Zweck des Rastplatzes vereiteln würden. Nur in Ausnahmefällen, etwa wenn ein besonderes Bedürfnis zum Schutz wertvoller Pflanzungen oder zur Schonung des Wildes besteht, sind derartige Verbotschilder am Plage. Im übrigen erwarte ich von der fortschreitenden Erziehung der Kraftfahrer durch die motorisierte Straßenpolizei, durch NSKK. und DVV. ein zunehmendes Verständnis des Publikums dafür, daß der Wald ein Volksgut ist, dessen Schutz jedermanns Sache ist, und daß der Wald im Bereich der Rastplätze nicht durch Papier, Speisereste u. a. verunreinigt werden darf. Ich beabsichtige, auch von mir aus durch die Fachpresse in nächster Zeit für Aufklärung und Erziehung zu sorgen. Ich habe im Bedarfsfalle nichts dagegen, daß an diesem oder jenem Parkplatz durch ein geschmackvoll gehaltenes Schild auf die Pflicht zur Schonung und Sauberhaltung des Waldes hingewiesen wird. Lichtbilder der von Kunstmaler Bitterlich, Berlin W 35, Von-der-Heydt-Straße 7, für den Grunewald entworfenen Schilder lege ich bei.

Ihrer Auffassung, daß die Sauberhaltung des nicht im Eigentum der Reichsautobahnen stehenden Waldes nicht zu ihren Verpflichtungen gehört, stimme ich zu. Gelegentlich der Reinigung der Rastplätze selbst werden aber die Straßenunterhaltungsarbeiter von Zeit zu Zeit auch den nächstgelegenen Waldstreifen vom größten Unrat säubern können.

Ich bitte, Ihre Dienststellen durch Übermittlung eines Erlaßabdruckes zu verständigen. Der Herr Reichsforstmeister hat Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Im Auftrage: gez. Schönleben.

Sammeln von Heilpflanzen

nicht geschützter Arten für den Handel oder für gewerbliche Zwecke.

(§ 9 Abs. 1 der Naturschutzverordnung)

RdErl. d. Rfm. als Oberste NSChBeh. vom 12. 7. 1938 I/II/III Nr. 10 000/38.

(1) Zur Förderung des Sammelns wildwachsender Heilpflanzen hat der Beauftragte für den Vierjahresplan die Reichsarbeitsgemeinschaft für Heilpflanzenkunde und Heilpflanzenbeschaffung e. V. (RfH.), München 43, Karlstr. 21/1, mit der Organisation des Sammelwesens betraut und durch sie eine verstärkte Sammeltätigkeit in die Wege geleitet. Ich halte es daher für notwendig, auf die entsprechenden Bestimmungen der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 (RGBl. I S. 181) hinzuweisen und ihre prak-

tische Durchführung nach Möglichkeit zu erleichtern. Da es sich ausschließlich um das Sammeln nicht geschützter Arten für den Handel oder für gewerbliche Zwecke handelt, sind lediglich die Vorschriften des § 9 Abs. 1 NSchWD. maßgebend; für Pflanzen der nach den §§ 4, 5 und 9 Abs. 2 NSchWD. geschützten Arten gelten besondere Bestimmungen.

(2) Die Naturschutzbehörde hat hierbei nur für die Durchführung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 NSchWD. Sorge zu tragen, während die Organisation des Sammelwesens Angelegenheit der RfS. ist. Es ist selbstverständlich, daß zwischen den Naturschutzbehörden und den Untergliederungen der RfS. eine enge Zusammenarbeit stattfinden muß. Das in § 9 Abs. 1 NSchWD. vorgeschriebene Anhören des Naturschutzbeauftragten ist jedoch nicht in jedem Einzelfall erforderlich, sondern kann einmalig für das laufende Sammeljahr erfolgen.

(3) Allgemein ist folgender Weg einzuschlagen: Die RfS. reicht durch ihre örtlichen Untergliederungen ein Verzeichnis der für das Sammeln in Frage kommenden Pflanzenarten der unteren Naturschutzbehörden ein. Diese haben die Naturschutzbeauftragten zu den Vorschlägen zu hören und die Pflanzenarten zu bestimmen, die zum Sammeln freigegeben werden können. Die hiernach aufgestellte Liste der freigegebenen Heilpflanzenarten ist unter Angabe etwaiger Sperrgebiete (Großstädte und deren Umgebung, Industriebezirke und dgl.) in den amtlichen Blättern bekanntzugeben. Sie hat den ausstellenden Behörden (vgl. Abs. 4) als Grundlage zu dienen; es bleibt diesen überlassen, weitere, örtlich erforderliche Einschränkungen in den einzelnen Erlaubnisscheinen vorzuschreiben.

(4) Für die Ausstellung der Erlaubnisscheine ist nach § 9 Abs. 1 NSchWD. „die Ortspolizei- oder Forstbehörde“ zuständig. Diese Bestimmung ist so zu verstehen, daß Erlaubnisscheine für Waldungen, deren Verwaltung und Betriebsführung einem staatlichen Forstamt unterstehen, lediglich von diesem Forstamt, Erlaubnisscheine für alle übrigen Gebiete dagegen von der jeweils zuständigen Ortspolizeibehörde auszustellen sind. Soll sich in Ausnahmefällen das Sammeln über den Bereich mehrerer Ortspolizeibehörden erstrecken, so ist an deren Stelle entsprechend meinem Runderlaß vom 24. 12. 1936 — I 12 703/36 (RMBlFv. 1937 S. 9) — die untere Naturschutzbehörde zur Erlaubniserteilung ermächtigt. Von einer Erlaubniserteilung durch die höhere Naturschutzbehörde, wie sie ursprünglich in meinem Erlaß vom 26. 6. 1936 I 5621/36 (nicht veröffentlicht) — vorgesehen war, ersuche ich abzusehen.

(5) Die Erlaubnisscheine sind in der Regel nur Mitgliedern der RfS. auszustellen, die die Verantwortung übernommen hat, daß das Sammeln von sachkundigen und zuverlässigen Personen ausgeübt wird. Die gesetzmäßige Zugehörigkeit der Sammler zur Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft (Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. 10. 1936, RMBl. I 1936 S. 911) wird hierdurch nicht berührt. Personen, die aus Gründen des Feld-, Forst-, Jagd- oder Naturschutzes nicht zuverlässig erscheinen, sind von der Sammelstätigkeit auszuschließen.

(6) Schulen und Hitlerjugend dürfen sich nur unter Aufsicht sachkundiger Personen am Sammeln von Heilpflanzen beteiligen. Der Erlaubnisschein ist in diesem Falle auf den Namen der Aufsichtsperson auszustellen, die für die Beachtung aller einschlägigen Bestimmungen volle Verantwortung zu übernehmen hat.

(7) Die Erlaubnisscheine sind nach dem in der Anlage abgedruckten Muster jeweils für das laufende Kalenderjahr auszustellen. Die Verwaltungsgebühren für die Ausstellung der Erlaubnisscheine sind der Wirtschaftslage der Sammler entsprechend möglichst niedrig zu halten. Ein Satz von 0,50 RM scheint mir im allgemeinen ausreichend, falls nicht sogar aus Billigkeitsgründen — insbesondere bei Schulen — von der Erhebung ganz abgesehen wird. Vom Einfordern eines Lichtbildes kann Abstand genommen werden, wenn die Beschaffung wesentliche Schwierigkeiten bereitet und ein entsprechender Vermerk im Erlaubnisschein als ausreichend angesehen wird. Den Sammlern ist bei Aushändigung des Erlaubnisscheins die genaue Beachtung der darin erwähnten Bestimmungen zur Pflicht zu machen.

(8) Durch die Erteilung des behördlichen Erlaubnisscheins werden die privatrechtlichen Belange der Grundeigentümer nicht berührt. Die Sammler haben die Genehmigung der Grundeigentümer selbst einzuholen und auf S. 4 des Erlaubnisscheins von diesen eintragen zu lassen.

2. Neue Schutzverordnungen.

a) Regierungsbezirk Münster.

Naturschutzgebiet Zwillbrocker Binn.

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Zwillbrocker Binn in der Gemarkung Ammeloe, Kreis Ahaus, vom 30. 4. 1938 (Reg.-Amtsblatt Stück 19, S. 73) ist ein Torfmoorgebiet mit vielen Torsteichen, großen Gagelbeständen und einer außerordentlich artenreichen Moorvogelwelt, etwa 10 km westlich Breden dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 96,83 ha und umfaßt die Parzellen Kartenblatt 34 Nr. 1a/303 bis 1a/305 und den westlichen Teil von 1a/264.

Naturdenkmalbuch.

Kr. Lüdinghausen: Verordnung vom 20. 6. 1938 Nr. 48—59.

6 Eichen, 5 Buchen, 1 Linde, 1 Eibe, 1 Platane.

b) Regierungsbezirk Minden.

Naturschutzgebiet Bülheimer Heide.

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Bülheimer Heide in den Gemarkungen Lichtenau und Kleinenberg, Kr. Büren, vom 29. 6. 1938 (Reg.-Amtsblatt, Stück 37, S. 239) ist eine von einem tief eingeschnittenen, quelligen, mit Bruchwald bestandenen Bachtal durchschnittenen Hochheide zwischen Lichtenau und Kleinenberg dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet hat eine Größe von etwa 100 ha und umfaßt die Parzellen Gemarkung Lichtenau, Kartenblatt 10 Nr. 11, Gemarkung Kleinenberg, Kartenblatt 2 Nr. 18, 20, 23 und Teile von 16/17, 19 und 21.

SiebenSchläfer.

Auf Grund des § 29 Abs. 1 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. 1 S. 181) gestatte ich mit Genehmigung des Herrn Reichsforstmeisters als Oberster Naturschutzbehörde zur Abwendung wesentlicher Schäden für den Lübbecke und den an den Kreis Lübbecke angrenzenden, zum Kreise Minden gehörigen Teil des Wiehengebirges bis zum linken Weserufer in der Zeit vom 15. August bis 31. Oktober 1938 die Bekämpfung des nach § 24 Abs. 1 NSChV. geschützten SiebenSchläfers durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Gärten sowie die Forst- und Jagdschutzberechtigten unter der Voraussetzung, daß die Bekämpfung auf erlaubte Weise erfolgt und der Bestand des SiebenSchläfers nicht gefährdet wird.

Für eine Verwendung der gefangenen oder getöteten Tiere durch Museen oder Schulen ist nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Minden, den 6. 7. 1938.

Der Regierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde.

Naturdenkmalbücher.

Kr. Wiedenbrück: Verordnung vom 24. 1. 1938 Nr. 13—36.

3 Eichen, 2 Eichenalleen, 5 Buchen, 1 Linde, 1 Eibe, 4 Wacholder, 1 Birkenallee, 1 Fichte, 1 Edelkastanie, 1 Gehölz, 1 Baumbestand, 2 Hügel, 2 Moorpartien.

Kr. Höxter: Verordnung vom 28. 2. 1938 Nr. 50—112.

6 Eichen, 1 Eichenallee, 14 Buchen, 1 Buchenallee, 2 Blutbuchen, 78 Linden, 1 Eibe, 4 Ulmen, 3 Pappeln, 3 Pyramidenpappeln, 1 Ahorn, 3 Platanen, 50 Kastanien, 1 Lärche, 3 Alleen, 3 Baumgruppen.

R r. Lübb ecke: Verordnung vom 24. 3. 1938 Nr. 30—55.

13 Eichen, 7 Buchen, 2 Blutbuchen, 1 Hainbuche, 6 Linden, 1 Birke, 1 Kastanie, 1 Robinie, 1 Düne.

R r. Bielefeld-Stadt: Verordnung vom 1. 4. 1938 Nr. 1—28.

6 Eichen, 3 Eichengruppen, 1 Buche, 3 Buchengruppen, 5 Linden, 2 Eschen, 1 Platane, 1 Kastanie, 1 Rhododendron, 1 Zeder, 1 Catalpa, 1 Felsen, 3 Findlinge, 1 Pflanzenstandort.

R r. Paderborn: Verordnung vom 13. 6. 1938 Nr. 114—143.

10 Eichen, 24 Linden, 3 Buchen, 3 Ulmen, 1 Esche, 2 Walnußbäume, 4 Kastanien, 1 Findling.

c) Regierungsbezirk M rnsberg.

Naturschutzgebiet Rihlenberg.

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Rihlenberg in der Gemarkung Rahr-
bach, Rr. Olpe, vom 18. 3. 1938 (Reg.-Amtsblatt, Stück 12, S. 45) ist ein Wacholder-
gelände etwa 1,2 km nordwestlich von Kruberg dem Schutze des Reichsnaturschutz-
gesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 4,63 ha und umfaßt zwei getrennte Teile der Par-
zelle Kartenblatt 3 Nr. 4 (67).

Naturschutzgebiet Lohagen.

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Lohagen in der Gemarkung Wib-
lingwerde, Rr. Altena, vom 26. 4. 1938 (Reg.-Amtsblatt, Stück 18, S. 70) ist ein
Wacholdergelände etwa 600 m südwestlich von Biblingwerde (Höhe 491, 2) dem Schutze
des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 2,5 ha und umfaßt die Parzellen Kartenblatt 10
Nr. 406/170, 480/170 und einen Teil von 479/170.

Naturdenkmalbücher.

R r. Siegen-Stadt: Verordnung vom 18. 1. 1938 Nr. 1—6.

1 Eiche, 1 Esche, 2 Fichten, 1 Kiefer, 1 Lärche.

R r. Siegen: Verordnung vom 14. 2. 1938 Nr. 1—143.

40 Eichen, 1 Eichengruppe, 42 Linden, 24 Buchen, 3 Hainbuchen, 1 Hainbuchen-
gruppe, 7 Ulmen, 2 Eschen, 2 Feldahorne, 9 Erlen, 3 Birken, 1 Eberesche, 5 Wild-
äpfel, 20 Fichten, 1 Kiefer, 3 Walnußbäume, 1 Lärche, 1 Pappel, 1 Tanne,
1 Buchsbaum.

Verordnung vom 23. 5. 1938. Nr. 144. Wacholdergelände „Auf der Hohen
Struth“.

R r. Olpe: Verordnung vom 21. 2. 1938. Nr. 1—149.

Zusammenfassung der drei früheren Verordnungen.

R r. Soest: Verordnung vom 1. 6. 1938 Nr. 1—141.

37 Eichen, 49 Linden, 12 Buchen, 1 Buchengruppe, 11 Blutbuchen, 8 Ulmen,
2 Eschen, 1 Ahorn, 12 Eiben, 3 Stechpalmen, 3 Pappeln, 1 Weißdorn, 3 Weiden,
1 Wildkirsche, 2 Kastanien, 3 Platanen, 2 Edelkastanien, 2 Fichten, 2 Walnuß-
bäume, 4 Akazien, 1 Lärche, 6 Stechginster, 3 Ginkgo, 4 Tulpenbäume, 3 Lebens-
bäume, 2 Götterbäume, 1 Weymouthskiefer, 1 Zeder, 4 Christusdorne, 2 Trom-
petenbäume, 2 Japanische Schnurbäume, 1 Hemlocktanne, 1 Lawsonzypresse,
2 Eschenblättrige Flügelnußbäume, Abhequelle mit Löhner Leich.

Druck der Westfälischen Vereinsdruckerei A.-G., Münster i. W.